Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 01.07.2024

Die Ostseehotel Dierhagen GmbH & Co. KG, Wöhlerstraße 5, 60323 Frankfurt am Main beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (Blm-SchG) beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in 18347 Ostseebad Dierhagen, Gemarkung Dierhagen, Flur 1, Flurstück 420. Die Anlage besteht aus sechs Behälter mit einer Lagerkapazität von jeweils 2,9 t Flüssiggas, die erdgedeckt in einer Wanne mit Auftriebssicherung aufgestellt sind.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 9.1.1.3 "S" der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und somit erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Damit besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Maßgebliche Gründe für das Nichtbestehen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind auf den Standort des Vorhabens in mehr als 500 m Entfernung zu den Schutzgebieten Vorpommersche Boddenlandschaft und natürlicher Strelasund", "Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst" sowie "Ribnitzer Großes Moor und Neuhaus-Dierhäger Dünen" zurückzuführen.

Das Vorhaben wird aufgrund der Lage im Innenbereich der Hotelanlage und aufgrund der Bauweise (Ummauerung, Erddeckung, Außenbegrünung) im Orts- und Landschaftsbild nicht wirksam.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.